



Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Das Agrarabkommen Schweiz–EU⁷ ist seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar. Das Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich führt so weit wie möglich die im Agrarabkommen Schweiz–EU bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten weiter.

Für die verschiedenen Bereiche (Anhänge) des Agrarabkommens hat das unterschiedliche Folgen:

Agrarabkommen Anhänge 1–3, 7–10, 12:

In den Bereichen des Agrarabkommens zwischen der Schweiz und der EU, die nicht auf Rechtsharmonisierung oder auf Anerkennung der Gleichwertigkeit von Regeln zwischen der Schweiz und der EU basieren (Zollkontingente, Freihandel Käse, geografische Angaben, Wein und Spirituosen, Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse), konnten mit dem Vereinigten Königreich bilaterale Lösungen vereinbart werden, die sich am Agrarabkommen Schweiz–EU orientieren. In diesen Bereichen können grundsätzlich die Handelsbeziehungen wie vor dem 1. Januar 2021 fortgesetzt werden.

Für Anhang 9 des CH-EU Agrarabkommens betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau konnte ebenfalls eine zeitlich befristete Übergangslösung gefunden werden. Damit ist der reibungslose Handel von biologischen Produkten seit dem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs bis Ende 2022 weiterhin möglich. Da das Vereinigte Königreich die Rechtsvorschriften der EU übernahm, erkennt es die entsprechenden Schweizer Vorschriften weiterhin als äquivalent an und die Schweiz anerkennt die Kontrollstellen des UK, die weiterhin nach den relevanten EU Bestimmungen kontrollieren und zertifizieren. Beide Länder sind bestrebt, eine langfristige Lösung in diesem Bereich zu finden.

Die für die Anhänge 1–3 des Agrarabkommens geltenden Ursprungsregeln verweisen auf das Protokoll Nr. 3 des Freihandelsabkommens (siehe Informationsnotiz «Präferenzielle Ursprungsregeln [Protokoll Nr. 3 Freihandelsabkommen Schweiz–EU]»).

Agrarabkommen Anhänge 4–6:

Aufgrund der Rechtsharmonisierung oder Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften zwischen der Schweiz und der EU in diesen nichttarifären Bereichen konnte der Status quo ante bei diesen Anhängen (Pflanzenschutz, Futtermittel, Saatgut) nicht weitergeführt werden. Ein Import von Futtermitteln aus dem Vereinigten Königreich ist somit nur möglich, wenn die entsprechenden Bestimmungen der Schweiz eingehalten werden. Der Import beschränkt sich auf die in der Schweiz verkehrsfähigen Futtermittel. Gleiches gilt im Saatgutbereich. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gemäss Anhang 5 Teil B der Pflanzengesundheitsverordnung⁸ unterliegen der Pflanzenschutzzeugnisspflicht, was eine Voranmeldung beim

⁷ [SR 916.026.81](#)

⁸ [SR 916.20](#)



Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst voraussetzt und eine phytosanitäre Kontrolle beim Eingang in die Schweiz bedingt. Für Einfuhrsendungen, die auf dem Landweg in die Schweiz gelangen, werden diese Kontrollen allerdings am Eintrittspunkt in den gemeinsamen phytosanitären Raum Schweiz–EU durchgeführt (z.B. in Frankreich, Belgien oder Holland je nach Route und Transportmittel, die verwendet werden), wie dies für Waren aus anderen Drittländern auch der Fall ist.

Für Fragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

WBF/BLW, Fachbereich Handelsbeziehungen

isabel.schuler@blw.admin.ch

+41 58 465 47 35
